

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„InDeKo Innovationszentrum Deutschland Korea - The Korean-German Innovation Hub“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung verschiedener Formen der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Korea, so unter anderem auch die Stärkung der zukunftsgerichteten Kooperation zwischen deutschen und koreanischen Institutionen, etwa der Alumnivereinigung ADeKo, und Unternehmen beider Länder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den gezielten Austausch von Erfahrung und Wissen in innovationsrelevanten Bereichen, zu denen auch die Ausbildung und der personelle Austausch zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung in innovationsrelevanten Bereich gehören. Die komplementären Stärken beider Länder in der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit werden identifiziert, zusammengeführt und den Vereinsmitgliedern zur eigenen Nutzung im Rahmen von deren beruflichen und/oder unternehmerischen Aktivitäten zur Verfügung gestellt.
3. Der Verein gewährt im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Mitgliedern Unterstützung und Beratung. Der Verein ist zu sämtlichen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
4. Für seine Mitglieder nimmt der Verein primär folgende Aufgaben wahr:
 - Vertretung der Vereinsziele und der gemeinsamen Interessen der Mitglieder
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und politischer Entscheidungsträger beider Länder über wissenschaftliche, technologische und gesellschaftliche Innovationspotentiale deutsch-koreanischer Kooperation

- Identifikation komplementärer Stärken im wissenschaftlich-technologischen Bereich sowie im Bereich der Ausbildung
 - Durchführung deutsch-koreanischer Informationsveranstaltungen in Form von Kontaktbörsen, Workshops, Tagungen und Kongressen
 - Beratung, Betreuung und Koordinierung bilateraler Kooperationsprojekte, insbesondere
 - Unterstützung und Beratung deutsch-koreanischer Unternehmens- und Existenzgründer, Identifikation und Vermittlung von Fördermöglichkeiten und Kapitalgebern
 - Beratung und Anbahnung von Kooperationsprojekten in Lehre und Forschung, einschließlich der Koordinierung von Fördermitteln zur Anbahnung und Durchführung von Summerschools und Seminaren.
5. Der Verein gewährt im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Mitgliedern Unterstützung und Beratung. Er wird nicht überwiegend wirtschaftlich tätig. Der Verein ist zu sämtlichen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den vorstehenden Zweck verwandt werden mit Ausnahme von Veranstaltungen, die dazu dienen die in Abs. 1 genannten Ziele zu verfolgen und zu unterstützen. Hierzu dürfen auch Sponsorengelder eingenommen werden. Die Erbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung angehören, die mit deutsch-koreanischem Bezug oder mit deutsch-koreanischer Zielstellung
- in Forschung, Lehre und Entwicklung im Bereich innovativer Hochtechnologie tätig sind,
 - Unternehmen im Bereich der Hochtechnologie, z.B. Displaytechnik, Medizintechnik etc., fördern oder betreiben,
 - spezifische Zuliefer- oder Serviceleistungen für die Hochtechnologiebranche erbringen oder
 - in sonstiger Weise zur Förderung des Vereinszwecks beitragen.

Dem Verein können darüber hinaus Mitglieder als Förderer angehören. Sie müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller dem Verein als ordentliches oder als förderndes Mitglied beitreten will. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch jederzeit möglichen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
 - b. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch förmliche Ausschließung, die eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf;
 - c. durch Ausschließung, die ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind;
 - d. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen und durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - e. bei natürlichen Personen durch den Tod.

Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens.
5. Juristische Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bestellten Vertreter wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und für die Ausübung des Stimmrechts.

§ 4

Beiträge und sonstige Mittel

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - durch Mitgliedsbeiträge,
 - durch freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen,
 - durch Zuschüsse.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.
3. Bei der Geschäftsplanung dürfen Zuschüsse, freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie bereits eingegangen oder bindend zugesagt sind.

§ 5**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- nach Beschluss der Mitgliederversammlung: der Beirat.

§ 6**Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich verlangen.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder per E-mail versandte Einladung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Tag, Ort und Uhrzeit der Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung versandt werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand beantragen. Ob der Vorstand dem Verlangen entspricht, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Er muss dem Verlangen entsprechen, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer gewählt.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung. In der Regel wird offen abgestimmt. Fordert mindestens ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung, so ist dieser Forderung zu entsprechen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und

des Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist jedem Mitglied in Kopie zuzusenden.

7. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse dadurch gefasst werden, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich, per Telefax oder per E-Mail dem Beschluss zustimmen. Beschlussanträge kann nur der Vorstand stellen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zuzusenden. Der Vorstand kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Stimmabgaben bei dem Verein eingegangen sein müssen. Zusammen mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl des Ersten, des Zweiten und des Dritten Vorsitzenden des Vorstandes nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 sowie die Entlastung sämtlicher Vorstandsmitglieder;
 - b. Genehmigung der Planungsrechnung für das folgende Geschäftsjahr;
 - c. Satzungsänderungen;
 - d. die Ausschließung eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 b);
 - e. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über alle weiteren Gegenstände, die ihr in dieser Satzung oder durch Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind.
2. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b. Aufnahme von Darlehen zu einem Betrag von mehr als Euro 15.000 im Einzelfall;
 - c. freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und der Verzicht auf Forderungen in einem Betrag von mehr als Euro 2.000 im Einzelfall;
 - d. alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie sonstige außergewöhnliche, insbesondere mit hohem Risiko verbundene Maßnahmen.

§ 8**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. vier gewählten Vorstandsmitgliedern,
 - b. dem jeweils akkreditierten Botschafter der Republik Korea in der Bundesrepublik Deutschland und dem Botschafter der Bundesrepublik in der Republik Korea, soweit sie ihre Bereitschaft zur Wahrnehmung des Amtes erklären, jeweils als Vorstandsmitglied ex officio und
 - c. bis zu sechs weiteren, beratenden Vorstandsmitgliedern (Beigeordnete).
2. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sowie Vertreter oder Mitarbeiter von ordentlichen Mitgliedern sowie die jeweils im Gastland akkreditierten Botschafter der Republik Korea und der Bundesrepublik Deutschland sein.
3. Die vier gewählten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die vier gewählten Mitglieder bestimmen den Sprecher des Vorstands (Präsident) und die interne Reihenfolge der Vertretung.
4. Die Beigeordneten werden durch die gewählten Vorstandsmitglieder in den Vorstand berufen. In der Regel soll die Berufung der Beigeordneten für eine Zeit von zwei Jahren erfolgen. Eine Anschlussberufung ist möglich.
5. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl oder Neubestellung im Amt. Der Vorstand kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die vier gewählten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
7. Vorstandsmitglieder erhalten einen Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Vergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9**Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, insbesondere die Aufstellung und Ergänzung der Tagesordnung, sowie die Einberufung der Mitgliederversammlungen;

- b. die Beschlussfassung über die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- c. die Buchführung;
- d. die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- e. die Prüfung der Rechtswirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse;
- f. die Übermittlung von satzungsändernden Beschlüssen an das Registergericht;
- g. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h. die Aufnahme von Mitgliedern, die Ein- und Austragung von Mitgliedern im Mitgliederverzeichnis, der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 5 c) dieser Satzung;
- i. der Abschluss und die Beendigung von Verträgen mit Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung;
- j. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines.

§ 10

Innere Ordnung des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstandes werden, so oft es die Geschäfte erfordern, durch den Sprecher des Vorstands (Ersten Vorsitzenden = Präsident) und bei dessen Verhinderung durch seine Vertreter entsprechend ihrer Reihenfolge einberufen. Sitzungen des Vorstands sollten in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, falls ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer die Einberufung verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, telefonisch oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
4. Bei Beschlussfassung haben der Erste (Präsident), der Zweite, der Dritte und der Vierte Vorsitzende jeweils zwei und die Beigeordneten jeweils eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden und sofern der Erste Vorsitzende nicht anwesend ist, die Stimme des Zweiten Vorsitzenden und, sofern der Zweite Vorsitzende nicht anwesend ist, die Stimme des Dritten Vorsitzenden und, sofern auch der Dritte Vorsitzende nicht anwesend ist, die Stimme des Dritten Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und über die außerhalb der Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, evtl. Entschuldigungen, die Gegenstände der Beratung, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse bei den Beschlussfassungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den Zweiten Vorsitzenden und, wenn auch der Zweite Vorsitzende nicht an der Sitzung teilgenommen hat, durch den Dritten Vorsitzenden und, wenn auch der Dritte Vorsitzende nicht an der Sitzung teilgenommen hat, durch den Vierten Vorsitzenden zu unterzeichnen und in Kopie allen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer unverzüglich zuzuleiten.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer ernennen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Ist ein Geschäftsführer ernannt, gelten für ihn die nachfolgenden Regelungen.

Der Geschäftsführer nimmt auch dann an den Mitgliederversammlungen teil, wenn er nicht Vereinsmitglied ist.

Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil. Er hat kein Stimmrecht. Durch Vorstandsbeschluss kann der Geschäftsführer im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.

Dem Geschäftsführer werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Ihm wird durch den Vorstand Vollmacht erteilt, den Verein in bestimmtem Umfang nach außen zu vertreten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer geregelt, die der Vorstand erlässt.

Mit dem Geschäftsführer wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

§ 12

Beirat oder Kuratorium

Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat haben. Ist ein Beirat eingerichtet, gelten für ihn die nachfolgenden Regelungen.

Der Beirat kann auch als Kuratorium bezeichnet werden. Wenn im Folgenden von Beirat die Rede ist, ist das Kuratorium gemeint, wenn der Vorstand sich für diese Bezeichnung entscheidet.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu repräsentieren, insbesondere in der Öffentlichkeit und gegenüber politischen Entscheidungsträgern. Der Beirat fördert die Zwecke des Vereins nach besten Kräften. Hierbei handelt der Beirat stets in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern sein. Sie werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Besetzung des Beirates machen.

Zu Beiratsmitgliedern sollen nur solche Personen berufen werden, die aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation, insbesondere ihrer Verbindungen, Kenntnisse oder Erfahrungen, die Gewähr dafür bieten, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bestmöglich vertreten zu können.

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können an den Beiratssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Arbeitskreise

1. Durch den Vorstand können Arbeitskreise des Vereins gebildet werden.
2. Die Arbeitskreismitglieder müssen Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds sein.
3. Im Einzelfall können mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises Personen zur Mitarbeit in Arbeitskreisen zugelassen werden, die nicht Mitglied des Vereins oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern sind.

§ 14

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Sie sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 75 % der Mitglieder beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, sofern vom Registerrichter Teile der Satzung beanstandet werden. Diese Ermächtigung erfasst nur die zur Behebung der Beanstandungen erforderlichen Änderungen und Ergänzungen.

§ 17

Tag der Errichtung/des Inkrafttretens der Satzung

Tag der Errichtung des Vereines und des Inkrafttretens der Satzung ist der 07.12.2017.

Patricia Müller *Johannes J.* *Maria-Melina Seibert*
Erwin Kauter *Christine Hollenders*
Andreas *Christina Hollenders*
Jan U